

Art. 1 Name, Sitz

- 1.1 Unter der Bezeichnung „Naturfreunde Schweiz, Sektion Gossau“ besteht mit Sitz in Gossau SG ein Verein mit eigener Rechtspersönlichkeit gemäss Art. 60 ff. ZGB.
- 1.2 Die Sektion ist ein Glied der Naturfreunde Schweiz (NFS) und untersteht den Bestimmungen ihrer Statuten und Reglemente, sowie den Beschlüssen ihrer Organe.

Art. 2 Zweck

Die Sektion verfolgt die in den Statuten und im Leitbild der NFS festgelegten Ziele und Zwecke.

Art. 3 Mitgliedschaft

- 3.1 Jedes Mitglied einer Sektion ist automatisch Mitglied der NFS. Die Mitgliedschaft in mehreren Sektionen ist erlaubt, wobei das Mitglied seine Stammsektion jederzeit frei bestimmen kann. Rechte und Pflichten gegenüber den NFS bestehen in solchen Fällen nur bei der vom Mitglied zu bezeichnenden Stammsektion.
- 3.2 Das Beitrittsgesuch muss dem Sektionsvorstand oder den NFS in schriftlicher oder digitaler Form zugestellt werden. Die einzige Voraussetzung für die Mitgliedschaft ist die vorbehaltlose Anerkennung der Statuten und Reglemente der Sektion und des Landesverbandes.
- 3.3 Über die Aufnahme entscheidet der Sektionsvorstand im Rahmen des Mitgliederreglements und der Mitgliederkategorien der NFS.
- 3.4 Der Vorstand ist dafür besorgt, dass neu aufgenommene Mitglieder den Mitgliederausweis und alle weiteren Unterlagen erhalten.
- 3.5 Der Austritt kann nur auf das Jahresende erfolgen. Er ist dem Sektionsvorstand bis zum 31. Dezember schriftlich bekannt zu geben.
- 3.6 Mitglieder können aus wichtigen Gründen sofort ausgeschlossen werden:
a) durch den Sektionsvorstand, z.B. bei Nichtbezahlen des Beitrages
b) durch die Generalversammlung mit einer 2/3 Mehrheit
c) durch den Vorstand der NFS
- 3.7 Mitglieder können innert 60 Tagen nach schriftlicher Mitteilung des Ausschlusses bei der Schiedsstelle der NFS Rekurs einlegen.
- 3.8 Spender und Gönner der Sektion, die nicht zugleich als NFS-Mitglieder gemeldet sind, haben keinerlei Vereinsrechte und dürfen in Publikationen, Korrespondenz usw. in keiner Weise als Mitglieder bezeichnet werden.

Art. 4 Organe

- 4.1 Die Organe der Sektion sind:
- a) die Hauptversammlung
 - b) die Mitgliederversammlung
 - c) der Sektionsvorstand
 - d) die Revisionsstelle
- 4.2 Bei allen Veröffentlichungen und Aktivitäten der Sektion und ihrer Untergruppen soll deutlich ersichtlich sein, dass es sich um eine Veranstaltung oder eine Dienstleistung der Naturfreunde handelt.

Art. 5 Hauptversammlung

- 5.1 Die Hauptversammlung findet einmal im Jahr statt. Sie wird unter Nennung der Geschäfte vom Vorstand mindestens 14 Tage zum Voraus schriftlich einberufen.
- 5.2 Ausserordentliche Hauptversammlungen werden durch Beschluss des Vorstandes einberufen oder wenn dies von mindestens einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder unter gleichzeitiger Nennung der zu behandelnden Geschäfte schriftlich verlangt wird.
- 5.3 Anträge der Mitglieder sind dem Vorstand (an die Adresse der Sektionspräsidentin/des Sektionspräsidenten) schriftlich und begründet mindestens 5 Tage vor der Hauptversammlung einzureichen.
- 5.4 An der Hauptversammlung können alle Sektionsmitglieder teilnehmen. Stimm- und wahlberechtigt sind alle Sektionsmitglieder nach Vollendung ihres 16. Altersjahres.
- 5.5 Die Hauptversammlung wird durch die Sektionspräsidentin oder den Sektionspräsidenten, im Verhinderungsfall durch eine Stellvertretung geleitet.
- 5.6 Wahlen und Abstimmungen werden offen durchgeführt. Eine geheime Abstimmung erfolgt dann, wenn wenigstens 10 stimmberechtigte Mitglieder dies verlangen.
- 5.7 Sofern durch Statuten oder Gesetz nichts anderes bestimmt ist, werden die Beschlüsse mit einfachem Mehr der abgegebenen Stimmen gefasst. Bei Stimmgleichheit ist bei Sachentscheiden der Antrag abgelehnt, bei Wahlen entscheidet das Los.
- 5.8 In die Kompetenz der Hauptversammlung fallen folgende Geschäfte:
- a) Abnahme des Jahresberichtes des Präsidiums, sowie der Berichte von Kommissionen und Fachgruppen.
 - b) Abnahme der Jahresrechnung der Sektionskasse, ggf. auch der Hauskasse, sowie des Berichtes der Revisoren.
 - c) Budget für das folgende Vereinsjahr
 - d) Festsetzung der Mitgliederbeiträge (Anteil Sektionsbeiträge)
 - e) Festsetzung der finanziellen Kompetenzen des Vorstandes
 - f) Wahl der Präsidentin oder des Präsidenten, der Sektionskassierin oder des Sektionskassiers, der übrigen Vorstandsmitglieder, der Revisoren und anderer Kommissionen sowie der Verantwortlichen von Fachgruppen
 - g) Statutenänderung
 - h) Erlassen oder ändern von Bestimmungen und Reglemente über die Aufgaben und Kompetenzen von Kommissionen und Fachgruppen
 - i) Beschluss über Kauf, Miete/Pacht, Bau, Umbau oder Verkauf/ Verpachtung von Liegenschaften, unter Vorbehalt der NFS-Statuten und des Häuserreglementes der NFS
 - j) Behandlung der Anträge des Vorstandes und der Mitglieder
 - k) Auflösung des Vereins

Art. 6 Mitgliederversammlung

Mitgliederversammlungen finden periodisch statt. Sie dienen der Erreichung des Vereinszweckes und der Pflege der Geselligkeit unter den Mitgliedern. Die jeweils anwesenden Mitglieder können mit einem einfachem Mehr über laufende Geschäfte beschliessen.

Art. 7 Vorstand

- 7.1 Der Vorstand besteht aus der Sektionspräsidentin/dem Sektionspräsidenten, der Kassierin/dem Kassier und mindestens einem weiteren von der Hauptversammlung gewählten Mitglied. Die Verantwortlichen der Fachgruppen haben für Geschäfte, die die Fachgruppen betreffen, Sitz und Stimme im Vorstand. Der Vorstand konstituiert sich selbst.
- 7.2 Alle von der Hauptversammlung in ein Organ gewählten Mitglieder sind jedes Jahr wieder wählbar.
- 7.3 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Hinsichtlich des Abstimmungsverfahrens und der Stimmgleichheit gelten sinngemäss die in Art. 5.7 enthaltenen Bestimmungen.
- 7.4 Die Sitzungen des Vorstandes finden nach Bedarf statt. Sie werden von der Sektionspräsidentin/dem Sektionspräsidenten oder deren/dessen Stellvertretung mindestens 14 Tage im Voraus einberufen.
- 7.5 Dem Vorstand obliegt insbesondere
- a) die Vertretung des Vereins nach aussen
 - b) Kassen- und Rechnungsführung von Sektions- und Hauskasse
 - c) Einzug der Mitgliederbeiträge, vorbehaltlich anderslautender Bestimmungen der NFS
 - d) Aufnahme von neuen Mitgliedern (siehe Artikel 3.3)
 - e) Ausschluss von Mitgliedern (siehe Artikel 3.6 und 3.7)
 - f) Ausführung der Beschlüsse der Hauptversammlung
 - g) Erstellung des Jahres- und Tätigkeitsprogrammes
 - h) Protokollführung
 - i) Ausarbeitung von Reglementen
- 7.6 Die rechtsverbindliche Unterschrift für die Sektion führen die Sektionspräsidentin/ der Sektionspräsident oder deren/dessen Stellvertretung zusammen mit je einem weiteren Vorstandsmitglied. Falls mehrere Familienmitglieder in den Vorstand gewählt werden, sind sie zusammen nicht unterschriftsberechtigt. Die Kassierin/der Kassier hat im Rahmen des Budgets Einzelunterschrift.

Art. 8 Kommissionen und Fachgruppen

- 8.1 Die Revisionsstelle besteht aus 3 Mitgliedern. Sie kann jederzeit in die Geschäfte des Vorstandes Einblick nehmen und prüft mindestens einmal jährlich die Rechnung der Sektion und aller vereinsinternen Kommissionen. Sie erstattet der Hauptversammlung Bericht über die Prüfungsergebnisse.
- 8.2 Für besondere Zwecke (z.B. Hausverwaltung, Tourenwesen, Kinder- und Jugendaktivitäten, spezifische Aktivitäten) können durch Beschluss der Hauptversammlung Kommissionen und Fachgruppen gebildet werden. Ihre Aufgaben und Kompetenzen werden durch Beschlüsse der Hauptversammlung und Reglemente festgelegt.

Art. 9 Finanzen

- 9.1 Zur Bestreitung ihrer Auslagen kann die Sektion Mitglieder-Beiträge erheben, deren Höhe durch die Hauptversammlung festgelegt wird. Dabei sind die Beiträge an den Kantonalverband und die NFS angemessen in Betracht zu ziehen.
- 9.2 Die Sektion haftet ausschliesslich mit ihrem eigenen Vermögen. Jede Haftung oder Nachschliesspflicht der Mitglieder ist ausgeschlossen.
- 9.3 Die Einnahmen und das Vermögen der Sektion dürfen nur zur Erreichung des Vereinszwecks verwendet werden.

Art. 10 Protokollführung, Geschäftsjahr

- 10.1 Die Beschlüsse der Organe (inkl. Kommissionen und Fachgruppen) müssen protokolliert und in mindestens einer Auflage zu Papier archiviert werden.
- 10.2 Das Geschäftsjahr dauert vom 01.10. bis 30.09.

Art. 11 Beschwerden

Jedes Sektionsmitglied hat das Recht, gegen Beschlüsse von Organen der Sektion und des Landesverbandes bei der Schiedsstelle der NFS Beschwerde einzureichen. Näheres regelt das Rekurs- und Beschwerdereglement der NFS.

Art. 12 Auflösung

- 12.1 Die Auflösung der Sektion kann nur durch eine zu diesem Zweck einberufene, ausserordentliche Hauptversammlung erfolgen. Für den Auflösungsbeschluss ist die 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen erforderlich.
- 12.2 Die Verwendung des Vermögens, welches nach Deckung aller Verbindlichkeiten der Sektion bleibt, ist in den Statuten des Landesverbandes geregelt.

Art. 13 Schlussbestimmung

- 13.1 Die vorliegenden Statuten wurden an der Hauptversammlung vom 25.10.2013 beschlossen. Sie treten unter Voraussetzung der Genehmigung durch den NFS Vorstand am 01.01.2014 in Kraft.
- 13.2 Die Statuten können nur durch Beschluss der Hauptversammlung abgeändert oder ersetzt werden. Statutenänderungen müssen dem NFS-Vorstand zur Genehmigung unterbreitet werden.

Unterschriften

Gossau, 25. Oktober 2013

der Präsident
der Sektion

ein zweites Vorstandsmitglied
der Sektion

.....

.....

Toni Müller

Esther Mattioli

Bern, im November 2013

der Präsident
der Naturfreunde Schweiz NFS

der Geschäftsleiter
der Naturfreunde Schweiz NFS

.....

.....

Hans Imhof

Rolf Kaeser